

Wien, am 28.10.2011

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Verband der Brauereien Österreichs, der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss.

Arbeiter

1. Die Monatslöhne gelten ab 1.9.2011 gemäß beiliegenden Lohn tafeln.
2. Die kollektivvertraglichen Zulagen gemäß § 12 RKV werden ab 1.9.2011 um 3,95 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet. Ab 1.9.2011 gelten die Zulagen gemäß beiliegender Lohn tafel. Die Zehrgelder gemäß § 13 RKV und das Pauschale für Flaschenbiermitfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter sowie die Trennungskostenentschädigungen werden ab 1.9.2011 um 3,95 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
3. Die Laufzeit des Lohnvertrages wird mit 12 Monaten befristet. Für die Dauer der Gültigkeit der Lohn tafel wird vereinbart, dass weder durch die Gewerkschaft noch durch die Betriebsräte Forderungen erhoben werden, die nach ihrem Inhalt üblicherweise im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Verband der Brauereien und der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer, zu regeln sind.
4. Der Preis für den Hastrunk wird entsprechend den Sonderbestimmungen des RKV II. Begünstigungen, Ziff. 1, ab 1.1.2012 um 1,8 % erhöht.
5. Allfällige günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Angestellte:

1. Mit Wirkung vom 1.9.2011 werden die monatlichen Ist-Gehälter in den einzelnen Verwendungsgruppen wie folgt erhöht und anschließend kaufmännisch auf Cent gerundet:

Verwendungsgruppe I um 4 %
Verwendungsgruppe II um 3,95 %
Verwendungsgruppe III um 3,65 %
Verwendungsgruppe IV-V um 3,5 %
Verwendungsgruppe Va-VI um 3,4 %
Verwendungsgruppe M I um 3,7 %
Verwendungsgruppe M II um 3,6 %
Verwendungsgruppe M III um 3,5 %

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das August Ist-Gehalt 2011.

Die Ist-Gehalts-Regelung gilt nicht für Angestellte, deren Dienstverhältnis nach dem 31.7.2011 begründet wurde.

2. Mit Wirkung vom 1.9.2011 werden die kollektivvertraglichen Mindestgehälter in den einzelnen Verwendungsgruppen wie folgt erhöht:

Verwendungsgruppe I um 4 %
Verwendungsgruppe II um 3,95 %
Verwendungsgruppe III um 3,65 %
Verwendungsgruppe IV-V um 3,5 %
Verwendungsgruppe Va-VI um 3,4 %
Verwendungsgruppe M I um 3,7 %
Verwendungsgruppe M II um 3,6 %
Verwendungsgruppe M III um 3,5 %

3. Die Trennungsschädigungen gemäß § 4 Abs. 4 Zusatzkollektivvertrag betragen ab 1.9.2011 € 416,41 bzw. € 589,75.

4. Allenfalls gewährte Mehrarbeits-/Überstundenpauschalien sind ab 1.9.2011 in den einzelnen Verwendungsgruppen wie folgt zu erhöhen und kaufmännisch auf Cent zu runden:

Verwendungsgruppe I um 4 %
Verwendungsgruppe II um 3,95 %
Verwendungsgruppe III um 3,65 %
Verwendungsgruppe IV-V um 3,5 %
Verwendungsgruppe Va-VI um 3,4 %
Verwendungsgruppe M I um 3,7 %
Verwendungsgruppe M II um 3,6 %
Verwendungsgruppe M III um 3,5 %

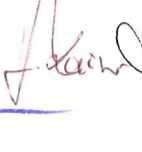
5. Der Preis für den Haustrunk wird ab 1.1.2012 um 1,8 % erhöht.
6. Die Lehrlingsentschädigungen werden um 5,3 % erhöht.
7. Es besteht Einvernehmen, dass der 1.9.2012 der Geltungstermin für den nächsten Gehaltsabschluss sein wird.


Für den Verband
der Brauereien


Keppelmüller



Kaufmann-
Kerschbaum

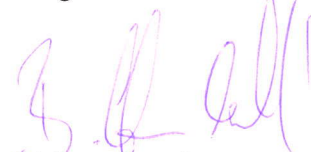
Für die Gewerkschaft
PRO-GE


Kaiser


Rigler

Für die Gewerkschaft
der Privatangestellten


Heiss


Hirnschrodt